

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO-) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. Seite 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBl. Seite 646), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I Seite 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I Seite 1696), der §§ 18, 20 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz –ThürKitaG-) vom 16.12.2005 (GVBl. Seite 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. Seite 105) sowie der §§ 9 und 11 der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012 (wird veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Föritz Nr. 12 am 20.12.2012), hat der Gemeinderat Föritz in seiner Sitzung am 11.12.2012 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz beschlossen, die hiermit erlassen wird.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 14.12.2012

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Gebührenerhebung
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Entstehen und Ende der Gebührensschuld
§ 5	Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages
§ 6	Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren
§ 7	Elternbeitrag
§ 8	Höhe des Elternbeitrages
§ 9	Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten
§ 10	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde Föritz.

**§ 2
Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Föritz erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kinder in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne der Satzung sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.
- (2) Während der 14-tätigen Eingewöhnungszeit werden nur die Kosten für die Verpflegung fällig. Elternbeiträge nach § 7 dieser Satzung werden während dieser Zeit nicht erhoben.
- (3) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse Föritz zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschrifteinzug erfolgen.
- (3) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Die Verpflegungsgebühren betragen für
 - a) das Frühstück 0,25 € pro Tag
 - b) das Mittagessen 1,71 € pro TagErfolgt durch den externen Essensversorger eine Preisanpassung, wird diese in voller Höhe an die Eltern weitergegeben.
 - c) das Vesper 0,25 € pro Tag.

Für Getränke werden keine gesonderten Verpflegungsgebühren erhoben.

- (2) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung pro Mahlzeit erhoben. Für das Mittagessen gilt ein Kind dann als anwesend, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde.

- (3) Die Verpflegungsgebühr ist am 15. des Folgemonats fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per Lastschriftzug erfolgen.
- (4) Eine Zahlung der Verpflegungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 7 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag für die Benutzung der Tageseinrichtung ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an Brückentage oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleiben.
- (2) Wird ein Kind während des Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Elternbeitrages für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Anwesenheit des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des jeweiligen Elternbeitrages für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Elternbeitrag zu zahlen.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Kalendermonat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (5) Im Elternbeitrag sind keine Kosten für die Verpflegung enthalten.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XIII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Der Elternbeitrag für die Kinder mit Wohnsitz im Freistaat Thüringen in einer Kindertageseinrichtung beträgt
 - für das 1. Kind einer Familie 65,00 € pro Monat

Hat die Familie zwei kindergeldberechtigte Kinder so beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind 55,00 € pro Monat.
Hat die Familie drei kindergeldberechtigte Kinder so beträgt der Elternbeitrag für jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind 40,00 € pro Monat.
Für das 4. und jedes Kind weitere kindergeldberechtigte Kind einer Familie werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (3) Bei Kindern aus anderen Bundesländern wird eine gesonderte Vereinbarung durch einen Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses des Gemeinderates Förritz getroffen.

§ 9 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B, Kindergeldnachweis oder Kontoauszüge) zu belegen.

Wird ein Nachweis nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung oder der Geburt eines weiteren Kindes erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das 1. Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.

- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leitung der Tageseinrichtung unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und der Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Föritz vom 25.08.2008 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 17.10.2011 außer Kraft.

Föritz, den 14.12.2012
Gemeinde Föritz

Rosenbauer
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritz, den 20.12.2012

Rosenbauer
Bürgermeister